

# **Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen**

## **23. Änderung des Flächennutzungsplans**



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Naturschutz, Erholungsgebiete,  
Landwirtschaft und Forsten**

Referat 4.1  
Im Hause

Ihr Zeichen:  
Ihr Schreiben vom: 29.05.2024

Unser Zeichen:  
München, 02.07.2024

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 / 6221  
Fax: 089 / 6221

Zimmer-Nr.:

## 1. Gemeinde Taufkirchen

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

23. Änderung

Bebauungsplan

Für den Bereich Am Anger

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:

28.06.2024

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet [www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)  
E-Mail [poststelle@lra-m.bayern.de](mailto:poststelle@lra-m.bayern.de)

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  <u>Artenschutz:</u> Derzeit befindet sich der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch Percas Fauna in Bearbeitung. Dieser ist bei Fertigstellung der uNB nachzureichen. <b>Eine abschließende Stellungnahme kann derzeit nicht erfolgen.</b>  Wir weisen darauf hin, dass in diesem Gebiet Vorkommen von Feldlerchen sehr wahrscheinlich sind. Deswegen werden artenschutzrechtliche Untersuchungen, v. a. im Hinblick auf die Betroffenheit von Acker- und Wiesenbrüter dringend empfohlen. Laut EU-Recht müssen Auswirkungen insbesondere auf Natura 2000 – Gebiete (in diesem Fall nicht gegeben) und auf geschützte Tier- und Pflanzenarten geprüft werden, wenn eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Verschlechterungen müssen vermieden werden. Diese Prüfungen unterliegen nicht der Abwägung.  <u>Eingriff und Ausgleich:</u> Eine Fläche von 25.325 m <sup>2</sup> wird dauerhaft in Anspruch genommen. Es besteht ein Ausgleichsbedarf von 46.376 WP. Durch die im Plangebiet eingesetzten Planungsfaktoren für Minimierungsmaßnahmen werden 15% der Wertepunkte abgezogen. Daraus resultiert ein verbleibender <b>Ausgleichsbedarf von 39.420 WP</b> . Teile des naturschutzfachlichen Ausgleichs sollen vom Ökokonto Jagdhof abgebucht werden. Dabei soll eine Aufwertung eines genutzten Intensivgrünlands (G11) in Artenreiche Säume und Staudenfluren (K132) stattfinden. Die abzubuchende Fläche beträgt 6.803 m <sup>2</sup> (11.565 WP). Der restliche Ausgleich soll auf internen und externen Ausgleichsflächen erbracht werden. 7.584 WP werden innerhalb des Plangebiets durch drei Grünachsen umgesetzt. Die untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so weit entfernt vom Fahrbahnrand anzulegen sind, dass sie ihre Funktionen erfüllen können (vgl. Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau, S. 5 ff). Die restlichen 20.271 WP sollen auf externen Ausgleichsflächen erbracht werden. Die externen Ausgleichsflächen sowie dort ergriffenen Maßnahmen werden zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB ergänzend benannt. <b>Der unteren Naturschutzbehörde liegt derzeit nur eine Eingriffsbilanzierung vor. Eine flächenscharfe Darstellung der Ausgleichsflächen sowie die Ausgleichsbilanzierung sind nachzureichen.</b>  <u>Hinweis:</u> Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Ausgleichsfläche gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch. Die Eintragung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die betroffene untere Naturschutzbehörde und der

Gemeinde ist zweckmäßig. Die Gemeinde hat dazu die untere Naturschutzbehörde rechtzeitig zu informieren. Entbehrlich ist eine dingliche Sicherung nur bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde wegen deren Verpflichtung nach Art. 1 BayNatSchG ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Es wird empfohlen die Herstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen privatrechtlich zu sichern, z. B. über einen städtebaulichen Vertrag.

Die Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des LfU für die Bauleitplanung obliegt der Gemeindeverwaltung (Art. 9 BayNatSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass die unverzügliche Meldung der Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans einen umfassenden Überblick über die Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet gewährt sowie die Überwachung der Maßnahmen nach §4c BauGB vereinfacht.

Der Unterhaltungsverpflichtung der Ausgleichsflächen beträgt mindestens 25 Jahre. Die Ausgleichsflächen sind auf Dauer zu sichern und zu erhalten.

---

Gez.



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Wasserrecht und Wasserwirtschaft**

Sachgebiet 4.1.1.3  
Bauleitplanung

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 29.05.2024

Unser Zeichen:  
München, 12.06.2024

Auskunft erteilt:

E-Mail:

Tel.: 089 / 6221  
Fax: 089 / 6221

Zimmer-Nr.:

## 1. Gemeinde Taufkirchen

Flächennutzungsplan  mit Landschaftsplan

23. Änderung für den Bereich Am Anger

Bebauungsplan

für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme:

28.06.2024

## 2. Träger öffentlicher Belange

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF



2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  In der <u>Begründung</u> ist auf S. 23 oben im ersten Absatz <ul style="list-style-type: none"><li>• die Vorschrift „§ 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz“ durch „§ 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz“ zu ersetzen und</li><li>• das Wort „die“ vor § 62 WHG zu streichen.</li></ul> In der <u>Begründung</u> auf S. 24 sollten die Worte „bzw. des Gemeingebrauchs (Art. 18 BayWG)“ gestrichen werden, da im Umgriff der Flächennutzungsplanänderung keine oberirdischen Gewässer vorhanden sind und eine Anwendung dieser Vorschrift damit ausscheidet. Falls der Absatz nicht geändert wird, sollte die Vorschrift konkreter gefasst werden: Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG  Die im <u>Umweltbericht</u> unter Nr. II 3.1.1 zum Schutzgut Wasser aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind – insbesondere auf Ebene des Flächennutzungsplans – nicht nachvollziehbar.
	<hr/>
	<hr/>
	<u>Anlagen</u>

**„Auf Grundstücken mit einer abflusswirksamen (befestigten) Fläche von größer 800 m<sup>2</sup> ist mit einem Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 eine Drittbeträchtigung zu prüfen. Der Nachweis ist dem Landratsamt München vorzulegen.“**

3. Bodenschutz

**„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“**

**„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“**

**„Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.“**

4. Niederschlagswasser

**„Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.“**

**„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“**

**„Sofern in außen aufgestellten nicht überdachten technischen Aufbauten (z.B. Lüftungsanlagen) mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Kältemittel) ist das anfallende Niederschlagswasser gesondert zu beseitigen. Die Flächen sind entsprechend klein zu halten und abzugrenzen.“**

5. Tiefgarage:

**„Die Tiefgarage ist grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Die DIN 18195 mit DIN 18533 ist zu beachten. Schleppwasser ist in Verdunstungsrinnen zu fassen. Auf das LfU-Merkblatt 4.3/15 mit dazugehörigem Schreiben in Anlage 1 wird verwiesen.“**

Hinweise:

Die Energieausbeute von PV-Anlagen ist auf Gründächern durch den kühlenden Effekt der Begrünung höher (vgl. bspw. <https://www.climate-service-center.de>, S.28-30). Aus wasserwirtschaftlicher und klimapolitischer Sicht ist die Festsetzung eines Gründachs mit der Möglichkeit der Errichtung einer PV-Anlage zu bevorzugen.

**Zusammenfassung**

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Das Landratsamt München erhält einen Abdruck des Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Taufkirchen, M  
Köglweg 3  
82024 Taufkirchen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	28.05.2024		11.06.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Taufkirchen, Lkr. München: Bebauungsplan Nr. 97 "Am Anger" und 23.  
Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir bedanken uns für die Übernahme des Hinweises auf die Erlaubnispflicht von Bodeneingriffen nach Art. 7. 1. BayDSchG im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Um Missverständnisse zu vermeiden möchten wir Sie bitten den Hinweis auf die Meldepflicht von Funden nach Art.8.1. BayDSchG in den Hinweisen 8.2. und im Umweltbericht (1.2.9.) zu streichen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-236 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE  
—  
Dienststelle München:  
Hofgraben 4  
80539 München  
Postfach 10 02 03  
80076 München  
—  
Tel.: 089 2114-0  
Fax: 089 2114-300  
—  
www.blfd.bayern.de  
—  
Bayerische Landesbank München  
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15  
BIC BYLADEMM

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



AELF-EE · Wasserburger Straße 2 · 85560 Ebersberg

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen. Bitte bei Antwort angeben

Name

Telefon

Ebersberg, 24.06.2024

## Frühzeitige Beteiligung im Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Am Anger" der Gemeinde Taufkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Mit der vorgelegten 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Anger“, Gemarkung Taufkirchen, wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 26.715 m<sup>2</sup> überplant.

Der Geltungsbereich umfasst mehrere Flurstücke. Betroffen ist aus landwirtschaftlicher Sicht die Fl.Nr. 595 mit einer von Grünlandzahl 47.

Für den Landkreis München liegt die flächengewichtete Mittelwertzahl von Grünland bei 48 und die Ackermittelwertzahl bei 45. Aus fachlicher Sicht sind die aus der Reichsbodenschätzung stammenden Grünland- und Ackerwertzahlen miteinander vergleichbar. D.h. bei einer Grünlandzahl von 52 entspricht dies auch einer Ackerzahl von ca. 52. Es handelt sich bei der in Anspruch genommenen Fläche um landwirtschaftliche Böden mit guter Bonität, deren Ackerzahlen bzw. Grünlandzahl um den Durchschnittswert des Landkreises München liegen.

Um den Verlust dieser qualitativ hochwertigen landwirtschaftlichen Fläche zu minimieren, wird empfohlen, den Oberboden abzutragen und auf ertragsärmeren Standorten zu verteilen.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (v.a. nördlich südlich und östlich des Planungsgebietes) ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Licht, Staub und Erschütterungen, auch

Seite 1 von 2

über das übliche Maß hinausgehend, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die

Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Bauwerber sind auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind so durchzuführen, dass bei der Nutzung keine Beeinträchtigungen, vor allem durch Schatteneinwirkung und Wurzelwerk entstehen.

Außerdem sind die Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB zu berücksichtigen.

Die Erschließung (Befahrbarkeit angrenzender Wege mit modernen Arbeitsmaschinen und -geräten) und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.

Des Weiteren muss auch sichergestellt sein, dass durch die vorliegende Planung, die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bestand und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung durch die Ausweisung von weiteren Bauflächen nicht behindert und eingeschränkt werden.

Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände.


Mit freundlichen Grüßen

gez.

Staatliches Bauamt  
Freising



Hochbau  
Straßenbau  
Hochschulbau

 Staatliches Bauamt Freising  
Postfach 1942 • 85319 Freising

1. Gemeinde Taufkirchen  
Postfach 11 55  
82018 Taufkirchen

per E-Mail: \_\_\_\_\_

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiterin, Zimmer-Nr.

München,

☎ 08161 932 -

☎ 08161 932 - .

**Bebauungsplan Nr. 97 "Am Anger" sowie 23. Änderung des  
Flächennutzungsplanes für den Bereich "Am Anger" der Gemeinde  
Taufkirchen;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben haben wir den Bebauungsplan Nr. 97 sowie die  
23. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils in der Fassung vom 14.05.2024  
zur Stellungnahme erhalten.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn folgende  
Punkte beachtet werden:

**Anbauverbot**

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen gilt  
gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom  
äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Im Bereich der Anbauverbotszone  
dürfen keine Bauflächen ausgewiesen werden. Die entsprechende  
Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

**Werbeanlagen**

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrWG innerhalb  
der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so  
anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1  
Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

...

Amtssitz  
Staatliches Bauamt Freising  
Postfach 1942 85319 Freising  
Am Staudengarten 2a 85354 Freising  
☎ 08161-932-0  
☎ 08161-932-3301

Servicestelle  
München  
Winzererstraße 43  
80797 München  
☎ 08161-932-0  
☎ 08161-932-3730

E-Mail und Internet

poststelle@stbafs.bayern.de  
www.stbafs.bayern.de



### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen entlang der Kreisstraße sind im Einvernehmen mit dem Bauamt vorzunehmen.

Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 4,5 m vom Fahrbahnrand der M 2 errichtet werden (Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen bzw. der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen).

### **Erschließung des Baugebietes**

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes soll über bestehende Anbindungen an die Kreisstraße M 2 erfolgen.

Die im Verkehrsgutachten der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr GmbH zwei untersuchten Varianten für die Erschließung des Baugebiets bitten wir mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Des Weiteren ist es geplant den bestehenden Geh- und Radweg westlich der Kreisstraße zu verlängern.

Eine Kostenbeteiligung des Baulastträgers der Kreisstraße zu den oben genannten baulichen Maßnahmen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Sämtliche baulichen Maßnahmen an der Kreisstraße sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Taufkirchen und der Straßenbauverwaltung rechtsgestalterisch zu regeln.

### **Sichtfelder**

Im weiteren Verfahren bitten wir, die erforderlichen Sichtdreiecke (Abmessungen 3/110 m) gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), bemessen auf 70 km/h und die erforderlichen Sichtdreiecke auf bevorrechtigte Radfahrer (Abmessungen 3/30m) zu berücksichtigen.

Wir bitten sowohl im Bebauungsplan als auch in der Begründung unter Punkt 8.9 die Aussage bezüglich der Sichtdreiecke entsprechend zu ändern.

Die in der Begründung genannten Maßnahmen zur Optimierung der Sichtverhältnisse werden unsererseits nicht befürwortet.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass für sämtliche verkehrsrechtliche Maßnahmen die untere Verkehrsbehörde zuständig ist.

### **Lärmschutz**

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

### **Sonstiges**

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen